



Open Communication Interface for Road Traffic Control Systems

Offene Schnittstellen für die Straßenverkehrstechnik

OCIT-O V2.0

**Testsuite MAT
Nutzungsvereinbarung**

OCIT-O V2.0 Testsuite MAT Nutzungsvereinbarung_V1.0_A01

OCIT Developer Group (ODG)

OCIT® ist eine registrierte Marke der Firmen Siemens, Stoye, Stührenberg und Swarco Traffic Systems

OCIT-O V2.0

Testsuite

Minimal Acceptance Test (MAT)

Nutzungsvereinbarung

Dokument: OCIT-O V2.0 Testsuite MAT Nutzungsvereinbarung_V1.0_A01

Herausgeber: OCIT Developer Group (ODG)

Kontakt: www.ocit.org

Copyright © 2013 ODG. Änderungen vorbehalten. Dokumente mit Versions- oder Ausgabe-
stände neueren Datums ersetzen alle Inhalte vorhergehender Versionen.

Inhalt

Dokumentenstand	4
Begriffe	4
1 Inhaber der Rechte an der „OCIT-O V2.0 Testsuite MAT“	5
2 Nutzungsbedingungen	6
2.1 Schutzrechte	6
2.2 Registrierung	6
2.3 Lieferumfang	6
2.3.1 Dokumentation	6
2.3.2 Testsoftware	7
2.3.3 Updates	7
2.3.4 Upgrades	7
3 Zahlungsbedingungen	8
4 Nutzungsrechte	8
5 Streitbeilegung	10
5.1.1 Verhandlungen zwischen den Parteien	10
5.2 ADR (Alternative Dispute Resolution, Alternative Streitbeilegung):	10
5.2.1 DIS-Schiedsgerichtsklausel	10
5.3 Rechtswahlklausel	10

Dokumentenstand

Version	Verteilerkreis	Datum	Kommentar
V1.0 A01 A01	PUBLIC	31.01.2013	Neu

Begriffe

Begriff	Definition
ADR-Verfahren	Alternative Dispute Resolution (ADR) bezeichnet zum staatlichen Gerichtsverfahren alternative Streitbeilegungsmethoden. Es sind dies Streitbeilegungsmethoden, bei denen mit Hilfe eines Dritten, am Konflikt unbeteiligten, ein Ergebnis gefunden wird, welches den wirtschaftlichen und persönlichen Bedürfnissen der Streitparteien möglichst nahe kommt.
Dongle	Kopierschutzstecker, der Software vor unautorisierter Vervielfältigung schützt. Ein Dongle wird auf eine Schnittstelle des Rechners (hier USB) aufgesteckt. Die Software kontrolliert dann bei Benutzung regelmäßig, ob der Kopierschutzstecker vorhanden ist und verweigert bei fehlendem Dongle den Dienst.
OCIT	OCIT (Open Communication Interface for Road Traffic Control Systems / Offene Schnittstellen für die Straßenverkehrstechnik). OCIT[®] ist eine geschützte Marke der Gründungsfirmen der OCIT-Initiative, Dambach, Siemens, Signalbau Huber, Stoye und Stührenberg.
ODG	OCIT Developer Group
Vertragspartner	Derjenige, der mit der Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung die Nutzungsrechte erwirbt.

1 Inhaber der Rechte an der „OCIT-O V2.0 Testsuite MAT“

Die im Folgenden genannten Firmen sind gemeinschaftlich Eigentümer der Dokumentation und Software der „OCIT-O V2.0 Testsuite MAT“ in allen Ausgabeständen:

Siemens Aktiengesellschaft, Industry Sector Mobility Division
Hofmannstr. 51
81379 München

AVT STOYE GmbH
Dieselstraße 8
63456 Hanau

Stührenberg GmbH
Westerfeldstraße 3
32758 Detmold

SWARCO TRAFFIC SYSTEMS GmbH (vormals Dambach und Signalbau Huber)
Kelterstraße 67
72669 Unterensingen

Die vorstehend genannten Firmen haben sich zum Zwecke der Standardisierung von Schnittstellen zur OCIT Developer Group (im Folgenden kurz ODG genannt) zusammengeschlossen. Kontaktdaten: www.ocit.org.

Die Rechte der Firmen Siemens und Swarco an einzelnen Teilen der „OCIT-O V2.0 Testsuite MAT“ sind im Innenverhältnis der ODG geregelt.

2 Nutzungsbedingungen

Die vorgenannten Eigentümer vergeben weltweit Nutzungsrechte. Die Vergabe erfolgt ausschließlich über die OCIT Developer Group.

Das Nutzungsrecht wird nach Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung an den Vertragspartner erteilt. Art und Umfang des Nutzungsrechtes wird in dieser Nutzungsvereinbarung geregelt.

2.1 Schutzrechte

Die ODG ist nicht verantwortlich für die Verletzung von Schutzrechten Dritter oder die Rechtsbeständigkeit eines lizenzierten Schutzrechts. Die ODG versichert jedoch, dass ihr bisher entgegenstehende Schutzrechte Dritter nicht bekannt geworden sind.

2.2 Registrierung

Die ODG behält sich das Recht vor, die Namen der Inhaber von Nutzungsrechten auf ihrer Webseite zu veröffentlichen. Durch Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung erteilt der Vertragspartner insoweit seine Zustimmung.

2.3 Lieferumfang

Die „OCIT-O V2 Testsuite MAT“ besteht aus der Dokumentation (siehe unten), der Test-Software und einem Kopierschutz (1 Stück Dongle pro Nutzungsrecht). Das Bedien- und Testumfeld muss von den Anwendern entsprechend ihrer Mittel gestaltet werden.

2.3.1 Dokumentation

Es gilt jeweils das Dokument mit dem höchsten Ausgabestand!

Dokumente	Titel
OCIT-O V2.0 Testsuite MAT Handbuch	Handbuch zum Testen von OCIT-Outstations Version 2.0 für Lichtsignalsteuergeräte mit der OCIT-O V2.0 Testsuite MAT.
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 1	Kommunikation Profil 1 und 2
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 2	Systemfunktionen
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 3	Lichtsignalsteuergerät Schalten

Dokumente	Titel
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 4	Meldungsverhalten durch Ereignisse am Lichtsignalsteuergerät
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 5	Erfassung von Detektor- und Visualisierungsdaten
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 6	AP-Werte
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 7	Versorgungstransaktionen
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 8	Versorgen und Rücklesen Block VT-Grunddaten / Festzeit
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 9	Versorgen und Rücklesen Block VT-Daten mit Netzbezug
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 10	Versionierung Herstellerspezifisch
OCIT-O V2.0 Testspezifikation 11	Erweiterte Detektorwerte
OCIT-O V2.0 Testversorgung	Beschreibung der Testversorgung. Geeignet zur manuellen Versorgung der Lichtsignalsteuergeräte.
Knoten_ODG_Test.xml	OCIT-O Testversorgung als XML-Datei. Geeignet zur Versorgung der Lichtsignalsteuergeräte über einen OCIT-I Versorgungsdatenserver.
OdgTestSuite.zip	ODG Testframework

Die Testspezifikationen 1 bis 11 und die Testversorgung gelten für Testes von Lichtsignalsteuergeräte mit der Schnittstelle „OCIT-O für Lichtsignalsteuergeräte Version 2.0“. Der aktuelle Stand der Dokumentation ist per Download auf www.ocit.org frei verfügbar.

2.3.2 Testsoftware

Der aktuelle Stand der Testsoftware ist per Download auf www.ocit.org verfügbar. Die dazu nötigen Zugangsdaten werden dem Vertragspartner nach Vertragsabschluss mitgeteilt.

2.3.3 Updates

Updates werden per Download über auf www.ocit.org bereit gestellt. Ein Anrecht auf Updates besteht nicht.

2.3.4 Upgrades

Ein Upgrade der Testsuite auf den über den Minimal Acceptance Test hinausgehenden Testumfang, wie er in den Testspezifikationen 1 bis 11 beschrieben ist wird nur angeboten, wenn

sich genügend Interessenten bei der ODG vormerken lassen. Kontakt zur ODG per Email odg@ocit.org. Ein Anrecht auf Upgrades besteht nicht.

3 Zahlungsbedingungen

Für das Nutzungsrecht an der „OCIT-O V2.0 Testsuite MAT“ ist eine Schutzgebühr an die ODG zu entrichten.

Für Inhaber von Nutzungsrechten an OCIT-O Version 1.x oder 2.x beträgt die Schutzgebühr einmalig 5.000 (fünftausend) Euro. Für andere Nutzer beträgt die Schutzgebühr einmalig 10.000 (zehntausend) Euro.

Der im Auftrag der ODG handelnde Zahlungsempfänger wird mit dem Vertragsabschluss bekannt gegeben.

Die Zahlung hat unmittelbar nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Die ODG wird dem Vertragspartner die mit dem Nutzungsrecht zu liefernde Dokumentation und Software unverzüglich nach Eingang der Schutzgebühr zugänglich machen, indem sie ihm den Dongle ausliefert und die Zugangsdaten für den Download bekannt gibt.

4 Nutzungsrechte

Die vor- und nachstehenden Kapitel dieses Dokuments sind Teil dieser Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die OCIT Developer Group räumt hiermit dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, das erworbene Softwareprodukt „OCIT-O V2.0 Testsuite MAT“ sowie das Begleitmaterial zu nutzen. Begleitmaterial in diesem Sinne ist die in Kapitel 2.3.1 aufgeführte Dokumentation und der Kopierschutz (Dongle).

(2) Ein darüber hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden. Die ODG behält sich alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht nachfolgend ausdrücklich anders vereinbart.

§ 2 Umfang der Nutzung

(1) Die Einräumung der Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur Installation und zum Betrieb der Software entsprechend der erworbenen Anzahl Lizenzen und ausschließlich zu dem im Vertrag (Nutzungsvereinbarung) genannten Zweck.

(2) Das in § 1 Ziff. 1 genannte Nutzungsrecht ist auf den Objektcode der Software der „OCIT-O V2.0 Testsuite MAT“ beschränkt. Die ODG ist nicht verpflichtet, dem Lizenznehmer den Quellcode (Source Code) zur Verfügung zu stellen. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, den Objektcode der Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu dekompileieren, zu disas-

semblieren oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Ferner ist es dem Lizenznehmer untersagt, den Kopierschutz (Dongle) absichtlich oder unabsichtlich zu umgehen.

§ 3 Gewährleistung und Pflichtverletzung

(1) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht unerheblich mindern, verpflichten die ODG zur Gewährleistung.

(2) Im Gewährleistungsfall ist die ODG grundsätzlich berechtigt, die Software nach ihrer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern, je nach Art des Fehlers auch mehrmals. Verweigert die ODG die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, befindet sie sich mit ihr in Verzug, schlägt sie fehl oder ist diese dem Lizenznehmer im Einzelfall nicht zuzumuten, ist der Lizenznehmer nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) zu verlangen.

(3) Es obliegt dem Lizenznehmer, den Bestimmungsort zum Einsatz der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware/Rechnertypen zu bestimmen. Hierfür leistet die ODG keine Gewähr.

(4) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr.

(5) Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der ODG oder deren Erfüllungsgehilfen lediglich einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

§ 4 Weitergabe

(1) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Software und das Begleitmaterial in jeglicher Form weiterzugeben.

§ 5 Dauer des Nutzungsrechtes

(1) Die Dauer des Nutzungsrechtes bei vereinbarungsgemäßer Nutzung ist unbefristet.

(2) Das Recht des Lizenznehmers, die Software und das Begleitmaterial zu nutzen, erlischt, sofern der Lizenznehmer die in diesem Vertrag festgelegten Nutzungsbedingungen verletzt. Eine Verletzung in diesem Sinne liegt sowohl bei Verstoß gegen die dem Lizenznehmer nach § 2 eingeräumten Nutzungsrechte als auch gegen die Weitergabevorschriften des § 4 vor.

(3) Im Fall der Ziff. 2 ist der Lizenznehmer verpflichtet, den für die Nutzung der Software notwendigen durch die ODG freigeschalteten Kopierschutz (Dongle) zurückzugeben, so dass eine Weiternutzung der Software nicht möglich ist.

(4) Die ordnungsgemäße Benutzung der Software und des Begleitmaterials ist Bedingung für die nach dieser Lizenzbedingung eingeräumten Nutzungsrechte. Verstößt der Lizenznehmer hiergegen, endet sein Nutzungsrecht, ohne dass es einer Kündigung des Vertrags bedarf.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die ODG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Lizenznehmer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

5 Streitbeilegung

5.1.1 Verhandlungen zwischen den Parteien

Sollten im Zusammenhang mit dieser Nutzungsvereinbarung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung zwischen den für das Projekt Verantwortlichen beizulegen. Jede Partei kann verlangen, dass auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt wird. Jede Partei hat jederzeit das Recht, die Verhandlungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet zu erklären und die Durchführung des im folgenden Absatz genannten ADR-Verfahrens zu verlangen.

5.2 ADR (Alternative Dispute Resolution, Alternative Streitbeilegung):

Kommt es zu keiner Einigung gemäß dem ersten Absatz, werden die Parteien versuchen, sich auf ein ADR-Verfahren (z. B. Mediation, Schlichtung, Schiedsgutachten, Dispute Board, Adjudication) zu einigen. Kommt auch insoweit eine Einigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Scheitern der Verhandlungen nach dem ersten Absatz zustande oder führt das ADR-Verfahren nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Einleitung zu einer Streitbeilegung, kann jede Partei ein Schiedsverfahren nach dem folgenden Absatz einleiten.

5.2.1 DIS-Schiedsgerichtsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Verfahrenssprache ist Deutsch.

5.3 Rechtswahlklausel

Dieser Vertrag unterliegt deutschem materiellem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

OCIT-O V2.0 Testsuite MAT Nutzungsvereinbarung_V1.0_A01

Copyright © 2013 ODG
